

## **S A T Z U N G**

### **der Stadt Germersheim über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Fassung vom 01. Juli 2011**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl, S. 153) zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl, S. 319), und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (BVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer, Steuerbefreiung**

Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen;
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen;
4. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsgeräten sowie Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Als Geräte gelten auch Computer, die aufgrund ihrer Ausstattung und /oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

#### **§ 2 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer befreit sind

- 1) Geräte, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- 2) Geschicklichkeitsgeräte, bei denen der Gewinn in Waren besteht (zB. Krangreifergeräte),
- 3) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden.

#### **§ 3 Steuerschuldner**

- 1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der Vergnügung, bei Geräten der Halter der Geräte. Halter im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der das Gerät aufstellt und auf seine Rechnung betreibt. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner. Als Veranstalter der Vergnügung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung stattfindet.
- 2) Neben den Halter haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind.

- 3) Ist der Halter nicht Eigentümer der Geräte der Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner

#### **§ 4 Steuerform**

- 1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- 2) Die Steuer wird als Gerätesteuer (§ 5) oder Pauschsteuer (§ 6) erhoben.

#### **§ 5 Regelungen zur Gerätesteuer**

##### **§ 5a Besteuerungsgrundlagen**

- 1) Die Steuer für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk bemisst sich nach dem elektronisch gezählten Einspielergebnis. Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt. Einspielergebnis ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.
- 2) Die Steuer für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach der Anzahl und Dauer der Aufstellung

##### **§ 5b Steuersätze**

- 1) Für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung |          |
|    | 15% des Einspielergebnisses, höchstens                                      | 400 Euro |
| b) | an sonstigen Orten  |          |
|    | 15% des Einspielergebnisses, höchstens                                      | 100 Euro |
- 2) Für das Halten eines Gerätes mit Spielmarken (Token oä.), die an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt oder in Geld zurückgetauscht werden können, beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat
- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung |          |
|    | 15% des Einspielergebnisses, höchstens                                      | 400 Euro |
| b) | an sonstigen Orten  |          |
|    | 15% des Einspielergebnisses, höchstens                                      | 100 Euro |
- 3) Für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je Gerät und angefangenen Kalendermonat
- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen |         |
|    | Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung      | 50 Euro |
| b) | an sonstigen Orten                       | 15 Euro |

##### **§ 5c Meldepflichten**

- 1) Der Halter von Geräten hat die erstmalige Aufstellung und den Standort des jeweiligen Gerätes, jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 10 Werktagen schriftlich anzuzeigen.

- 2) Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 10 Werktagen schriftlich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag des Eingangs der Meldung bei der Stadt. Dabei ist Geräteart, der Gerätetyp und die Gerätenummer anzugeben.

### **§ 5d Entstehung und Fälligkeit der Gerätesteuer**

- 1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des jeweiligen Gerätes. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden Gerätes.  
Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- 2) Bei Geräten nach § 5a Abs. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Monats ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. **Wird kein Nachweis eingereicht, ist automatisch der Höchstbetrag innerhalb der genannten Frist zu leisten.**  
Soweit die Stadt nicht durch Steuerbescheid etwas anderes festsetzt, gilt die Steueranmeldung als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- 3) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 2 nur dann zu erteilen, wenn die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.  
Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit ergeht ein Steuerbescheid. Die Steuer ist jeweils zu den im Abgabenbescheid festgesetzten Terminen fällig.
- 3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Ergebnis aus elektronisch gezählter Kasse, Röhrenentnahmen, Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld enthalten.
- 4) Die Eintragungen auf den Vordrucken sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Gerätenummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke (bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit) sind entsprechend zu sortieren. Ein sich im Erhebungszeitraum ergebendes negatives Einspielergebnis ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- 5) Werden Steueranmeldungen nicht oder nicht fristgemäß abgegeben oder Zählwerkausdrucke nicht mit den in Abs. 4 geforderten Mindestangaben beigelegt, so werden die jeweiligen Höchstbeträge pro Gerät und Monat der Besteuerung zugrunde gelegt.
- 6) Alle durch die Geräte erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind, soweit sie der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen dienen, aufbewahrungspflichtige Unterlagen iS. des 147 Abgabenordnung (AO).
- 7) Vergnügungssteuer für zurückliegende Zeiträume muss ebenfalls entsprechend dieser Satzungsbestimmungen ermittelt, erklärt und bei Fälligkeit an die Stadtkasse überwiesen werden.

### **§ 6 Regelungen zur Pauschsteuer**

#### **§ 6a Meldepflicht**

- 1) Vergnügungen nach § 1 Nr. 1-3, die im Gemeindegebiet veranstaltet werden, sind bei der Stadtverwaltung spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

- 2) Zur Anmeldung sind der Veranstalter der Vergnügung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- 3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmen kann die Stadtverwaltung eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- 4) Die Stadtverwaltung kann Steuererklärungen auch in der Form verlangen, dass der Unternehmer die Steuerschuld selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).
- 5) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung

#### **§ 6b Entstehung und Fälligkeit nach der Größe des benutzten Raumes**

- 1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1–3 dieser Satzung wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- 2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführungen und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- 3) Die Steuer beträgt grundsätzlich 0,50 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 € für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- 4) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Die Steuer ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit die Stadtverwaltung nicht durch den Steuerbescheid etwas anderes festsetzt.

#### **§ 7 Sicherheitsleistung**

Die Stadtverwaltung kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Pflichten nach §§ 5 und 6 nicht nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Germersheim vom 16.04.2010 außer Kraft.

Germersheim, den 10.06.2011

gez.  
Marcus Schaile  
Bürgermeister